



Datensutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zollstellen

bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen



An das

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

Eingangsvermerk

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Aufstellung über den Energiekrisenbeitrag-Strom

1. Steuernummer	2. Zeitraum
1.1 Steuernummer <div style="border: 1px solid black; display: flex; justify-content: space-between; padding: 2px;"> </div>	<div style="border: 1px solid black; display: flex; justify-content: space-between; padding: 2px;"> 0 1 1 2 2 0 2 2 </div> - <div style="border: 1px solid black; display: flex; justify-content: space-between; padding: 2px;"> 3 0 0 6 2 0 2 3 </div>
1.2 <input type="checkbox"/> Steuernummer noch nicht vorhanden	

3. Name des Beitragsschuldners bzw. Firmenbezeichnung							
3.1 NAME BEITRAGSSCHULDNER bzw. BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS							
3.2 STRASSE						3.3 Hausnummer	
3.4 Stiege	3.5 Türnummer	3.6 LAND ¹⁾	3.7 Telefonnummer				
3.8 Postleitzahl		3.9 ORT					

Aufstellung über den Energiekrisenbeitrag Strom für den Zeitraum 1.12.2022 - 30.6.2023 ²⁾ (Bekanntgabe und Fälligkeit, spätestens 30. September 2023)							
	12/2022	01/2023	02/2023	03/2023	04/2023	05/2023	06/2023
Markterlös je MWh ³⁾							
Obergrenze gem. § 3 Abs 2 EKBSG ⁴⁾	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	140,00	120,00

- ¹⁾ Nur wenn der derzeitige Wohnsitz/Sitz nicht in Österreich liegt, geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an.
- ²⁾ Nach § 8 Abs 2 EKBSG hat der Beitragsschuldner eine Aufstellung zu übermitteln, aus der sich die Berechnung des abgeführten Betrages nachvollziehbar und überprüfbar ergibt. Die Verwendung des vorliegenden Musters ist optional.
- ³⁾ Hier ist der Markterlös je MWh im jeweiligen Monat anzugeben.
- ⁴⁾ Die Obergrenze gem. § 3 Abs. 2 EKBSG beträgt von Dezember 2022 bis Mai 2023 Euro 140, ab Juni 2023 Euro 120.

**Alternativ auszufüllen, nur wenn zutreffend**

	12/2022	01/2023	02/2023	03/2023	04/2023	05/2023	06/2023
notwendige direkte Investitions- und Betriebskosten ^{5) *)}							
Aufschlag 20% *)							
Obergrenze gem. § 3 Abs 3 EKBSG ^{6) *)}							
Anzuwendende Obergrenze ⁷⁾							
Überschusserlös je MWh ⁸⁾							
verkaufte und gelieferte Menge pro Monat (MWh) ⁹⁾							
Überschusserlös ¹⁰⁾							

verkaufte und gelieferte Menge im Beitragszeitraum (MWh) ¹¹⁾	
Summe der Überschusserlöse im Beitragszeitraum ¹²⁾	
Energiekrisenbeitrag-Strom vor Absatzbetrag (fälliger Betrag) 90% ¹³⁾	

Aufstellung über den Energiekrisenbeitrag Strom für den Zeitraum 1.07.2023 - 31.12.2023 ²⁾ (Bekanntgabe und Fälligkeit, spätestens 31. März 2024)

	07/2023	08/2023	09/2023	10/2023	11/2023	12/2023
Markterlös je MWh ³⁾						
Obergrenze gem. § 3 Abs 2 EKBSG ⁴⁾	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00	120,00

*) Nur bei Vorliegen auszufüllen

2) Nach § 8 Abs 2 EKBSG hat der Beitragsschuldner eine Aufstellung zu übermitteln, aus der sich die Berechnung des abgeführten Betrages nachvollziehbar und überprüfbar ergibt. Die Verwendung des vorliegenden Musters ist optional.

3) Hier ist der Markterlös je MWh im jeweiligen Monat anzugeben.

4) Die Obergrenze gem. § 3 Abs. 2 EKBSG beträgt von Dezember 2022 bis Mai 2023 Euro 140, ab Juni 2023 Euro 120.

5) Nur alternativ auszufüllen, wenn die Kosten pro MWh höher sind als die Obergrenze gem. § 3 Abs 2 EKBSG. Anzugeben sind die Investitions- und Betriebskosten je MWh.

6) Zuzüglich des 20%igen Aufschlages ergibt sich die Obergrenze gem. § 3 Abs 3 EKBSG.

7) Jeweils der höhere Betrag stellt die Obergrenze dar, über welcher der Erlös abgeschöpft wird.

8) Markterlös abzüglich anzuwendender Obergrenze ergibt den Überschusserlös je MWh.

9) Hier ist die gekaufte und gelieferte Menge pro Monat einzutragen (soweit nicht befreit).

10) Überschusserlös pro Monat

11) Aufsummierung der verkauften und gelieferten Menge in MWh im Beitragszeitraum (soweit nicht befreit)

12) Summe der Überschusserlöse im Beitragszeitraum

13) EKB-S vor Absatzbetrag



**Alternativ auszufüllen, nur wenn zutreffend**

	07/2023	08/2023	09/2023	10/2023	11/2023	12/2023
notwendige direkte Investitions- und Betriebskosten ^{5) *)}						
Aufschlag 20% ^{*)}						
Obergrenze gem. § 3 Abs 3 EKBSG ^{6) *)}						
Anzuwendende Obergrenze ⁷⁾						
Überschusserlös je MWh ⁸⁾						
verkaufte und gelieferte Menge pro Monat (MWh) ⁹⁾						
Überschusserlös ¹⁰⁾						

verkaufte und gelieferte Menge im Beitragszeitraum (MWh) ¹¹⁾	
Summe der Überschusserlöse im Beitragszeitraum ¹²⁾	
Energiekrisenbeitrag-Strom vor Absatzbetrag (fälliger Betrag) 90% ¹³⁾	

Begünstigte Investitionen**Anschaffungs-/Herstellungskosten von Investitionen 1.1.2022 - 30.06.2023**

des Beitragsschuldners ¹⁴⁾		
Zurechnung verbundener Unternehmen ¹⁵⁾	Steuernummer(n)	
Zwischensumme		

*) Nur bei Vorliegen auszufüllen

⁵⁾ Nur alternativ auszufüllen, wenn die Kosten pro MWh höher sind als die Obergrenze gem. § 3 Abs 2 EKBSG. Anzugeben sind die Investitions- und Betriebskosten je MWh.

⁶⁾ Zuzüglich des 20%igen Aufschlages ergibt sich die Obergrenze gem. § 3 Abs 3 EKBSG.

⁷⁾ Jeweils der höhere Betrag stellt die Obergrenze dar, über welcher der Erlös abgeschöpft wird.

⁸⁾ Markterlös abzüglich anzuwendender Obergrenze ergibt den Überschusserlös je MWh.

⁹⁾ Hier ist die gekaufte und gelieferte Menge pro Monat einzutragen (soweit nicht befreit).

¹⁰⁾ Überschusserlös pro Monat

¹¹⁾ Aufsummierung der verkauften und gelieferten Menge in MWh im Beitragszeitraum (soweit nicht befreit)

¹²⁾ Summe der Überschusserlöse im Beitragszeitraum

¹³⁾ EKB-S vor Absatzbetrag

¹⁴⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionen vom 1.1.2022 bis 30.6.2023 einzutragen.

¹⁵⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionen vom 1.1.2022 bis 30.6.2023, die von verbundenen Unternehmen zugerechnet werden, einzutragen sowie die Steuernummer(n) dieser Unternehmen anzugeben.



**Anschaffungs-/Herstellungskosten von Investitionen (ggf. geschätzt) 1.7.2023 - 31.12.2023**

des Beitragsschuldners ¹⁶⁾		
	Steuernummer(n)	
Zurechnung verbundener Unternehmen ¹⁷⁾		
Zwischensumme		

Anschaffungs-/Herstellungskosten von Investitionsvorhaben 1.1.2024 - 31.12.2026

des Beitragsschuldners ¹⁸⁾		
	Steuernummer(n)	
Zurechnung verbundener Unternehmen ¹⁹⁾		
Zwischensumme		

Anschaffungs-/Herstellungskosten gesamt		
Absetzbetrag (50%) ²⁰⁾		
verkaufte und gelieferte Menge (MWh)		
Absetzbetrag pro MWh ²¹⁾		
Höchstbetrag begünstigte Investitionen pro MWh ²¹⁾		
Absetzbetrag für begünstigte Investitionen ²²⁾		
Energiekrisenbeitrag-Strom		
Kosten für begünstigte Investitionen, die in die nächste Periode vorgetragen werden können ²³⁾		

¹⁶⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionen vom 1.7.2023 bis 31.12.2023 einzutragen (ggf. geschätzt).

¹⁷⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionen vom 1.7.2023 bis 31.12.2023, die von verbundenen Unternehmen zugerechnet werden, einzutragen sowie die Steuernummer(n) dieser Unternehmen anzugeben.

¹⁸⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionsvorhaben vom 1.1.2024 bis 31.12.2026 einzutragen.

¹⁹⁾ Hier sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionsvorhaben vom 1.1.2024 bis 31.12.2026, die von verbundenen Unternehmen zugerechnet werden, einzutragen sowie die Steuernummer(n) dieser Unternehmen anzugeben.

²⁰⁾ Von den Investitionen und Investitionsvorhaben können 50% als Absetzbetrag genutzt werden.

²¹⁾ Daraus ergibt sich der Absetzbetrag je MWh, wobei höchstens EUR 36/MWh zustehen

²²⁾ Daraus ergibt sich der Absetzbetrag gesamt, der den EKB-S kürzt.

²³⁾ Investitionen, die in der laufenden Periode nicht genutzt werden können, können in der nächsten Periode 1.7.2023 bis 31.12.2023 genutzt werden. Entsprechend § 2 Abs 2 Z 4 EKB-InvestitionsV ist eine Aufrollung vorgesehen, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Investitionsvorhabens von den geschätzten und dem Absetzbetrag zu Grunde gelegten Kosten um mehr als 10% abweichen oder die Voraussetzungen für die Zurechnung zu einem verbundenen Unternehmen weggefallen ist.

